Geschäftslage des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und Oberverwaltungsgerichts im Jahr 2021

I. Eingänge, Erledigungen, Bestand und Verfahrensdauer

1. Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht ist für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus ganz Schleswig-Holstein zuständig, soweit es nicht um finanz- oder sozialgerichtliche Verfahren geht. In diesen Streitigkeiten stehen sich zumeist Bürgerinnen und Bürger sowie staatliche Behörden, aber auch einmal verschiedene Gebietskörperschaften (Gemeinden, Ämter, Kreise, Land) gegenüber. Oft sind gesellschaftspolitisch aktuelle Rechtsfragen zu klären.

Thematischer Rückblick

Im Jahr 2021 galt das erneut für die vielfältigen Maßnahmen des Landes und der Kreise zur Bekämpfung der **Corona-Pandemie**. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes war am Anfang des Jahres zu entscheiden, ob nach der jeweils geltenden Corona-Verordnung der Landesregierung für das Öffnen einer Golfübungsanlage eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen und ob das Anbieten einer integrativen Lerntherapie für Kinder und Jugendliche als Maßnahme der sozialrechtlichen Eingliederungshilfe auch in Präsenz erlaubt ist. Eine Ausnahmegenehmigung für den Golfplatz lehnte die Kammer ab, während die Lerntherapieeinrichtung für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Präsenzunterricht öffnen durfte.

Das vom Kreis Pinneberg verfügte Betretungsverbot für einzelne Naherholungsgebiete zwecks Begrenzung des Tagestourismus hatte im Frühjahr ebenso Bestand wie die Einschränkung des Regelbetriebs in Kindertagesstätten; ein Verbot zum Ausschank und Verzehr von alkoholhaltigen Getränken im Stadtgebiet Elmshorn wurde hingegen mangels ausreichender Begründung außer Vollzug gesetzt. Bestätigt wurde eine Anordnung der Stadt Flensburg im Zusammenhang mit dem verstärkten Auftreten einer infektiöseren (britischen) Virusvariante, nach der Friseure und Nagelstudios – anders als in Nachbarkreisen – bis Anfang März 2021 weiterhin geschlossen bleiben mussten.

Als rechtswidrige Ungleichbehandlung erachtete das Gericht die vom Kreis Segeberg verfügte Schließung von Sonnenstudios, während andere körpernahe Dienstleistungen in Tattoo-, Kosmetik- und Massagestudios weiterhin erbracht werden durften; keine Ungleichbehandlung erkannte das Gericht hingegen für Möbelhäuser, die als Angebot des Einzelhandels zu schließen waren, während u. a. Baumärkte geöffnet bleiben durften. In Flensburg wehrten sich mehrere Autohäuser vergeblich gegen ihre

andauernde Schließung. Eine ungerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber Baumärkten, Gartenbauzentren und Blumenläden stellte das Verwaltungsgericht mangels Vergleichbarkeit von Autokauf und Alltagskäufen aber nicht fest.

Im Zusammenhang mit den Impfangeboten entschied das Verwaltungsgericht, dass eine nierentransplantierte Person nicht im Wege einer einstweiligen Anordnung eine höhere als die in der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums vorgesehene Impf-Priorität erhalte. Ohne Erfolg blieben schließlich Anträge von Eltern gegen das Angebot freiwilliger Impfungen an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen, gegen eine 14-tägige Quarantäneanordnung gegenüber einer minderjährigen Schülerin und auf Beurlaubung einer Grundschülerin vom Präsenzunterricht.

Daneben hatte das Verwaltungsgericht über eine **Vielzahl weiterer relevanter Fragen** von öffentlichem Interesse zu entscheiden, so u. a. im Streit über die vorläufige Besitzeinweisung von Grundstücken, die für den Beginn der Bauarbeiten an der Festen Fehmarnbeltquerung benötigt werden. Hier entschied die zuständige Kammer, dass die vorläufige Besitzeinweisung in die Grundstücke einer Fährbetreiberin und ihrer Tochtergesellschaft voraussichtlich zu Unrecht erfolgt sei, da die Voraussetzungen für den Baubeginn der Fehmarnbeltquerung – insbesondere die Prüfung und Billigung eines Rettungs- und Notfallkonzepts – bisher nicht vorlägen.

Vergeblich wandte sich die Gemeinde Sylt in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen das Vorhaben ihrer Nachbargemeinden Hörnum, Kampen, List und Wenningstedt-Braderup, auf der Grundlage eines raumordnerischen Vertrages mit dem Land, den Bau von bezahlbaren Wohnungen für eine dauerhafte Nutzung zu planen. Das Verwaltungsgericht kam zu dem Ergebnis, dass für den Eilantrag schon kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Der Gemeinde Sylt stehe ausreichender Rechtsschutz durch eine nachträgliche gerichtliche Kontrolle der Bebauungspläne zur Verfügung. Dort sei zu klären, ob die beabsichtigte Planung für die Gemeinde Sylt zu einem Verlust von Kompetenzen hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Funktion führt und ob der Vertrag von ihrem bisherigen Wohnraumentwicklungskonzept abweicht.

Weiter verhandelte das Verwaltungsgericht über die Klagen von zwölf Anwohnerinnen und Anwohnern gegen die vom Kohlekraftwerk Wedel ausgehenden Partikelemissionen und entschied, dass entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen und Kläger die Verschmutzung durch Partikel des Kraftwerks allenfalls geringfügig über die übliche Alltagsverschmutzung hinausgehe und deshalb nach ihrem Ausmaß nicht als erhebliche Belästigung bzw. erheblicher Nachteil anzusehen sei. Dementsprechend sei das beklagte Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht verpflichtet, der beigeladenen Kraftwerkbetreiberin den Betrieb zu untersagen oder Schutzmaßnahmen zugunsten der Klägerinnen und Kläger anzuordnen.

Kontinuierlich arbeitet das Verwaltungsgericht weiter an den hohen Beständen aus den Bereichen des Asyl- und Ausländerrechts.

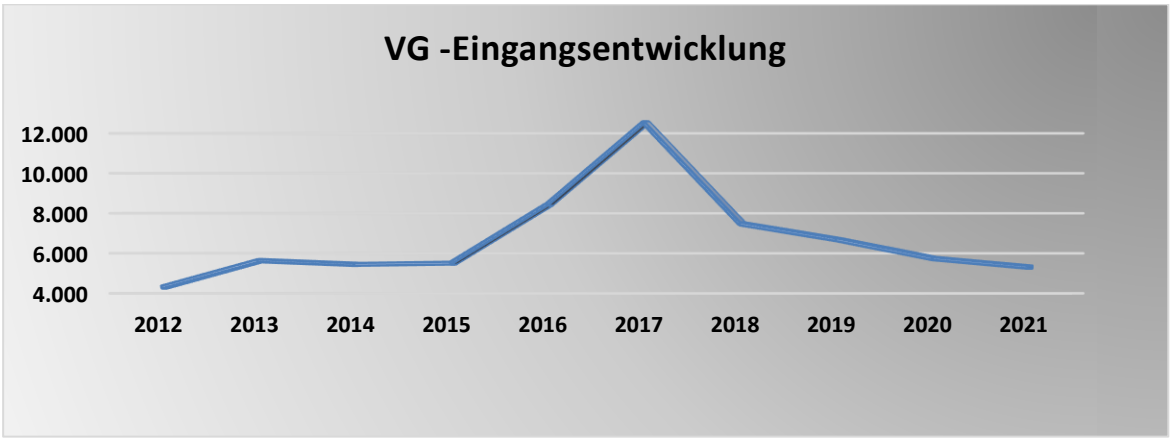

Nach dem asylbedingten Anstieg bis 2017 sind die Eingänge neuer Verfahren am Verwaltungsgericht weiter rückläufig. Während im vorangegangenen Berichtsjahr 2020 immer noch 5.737 Verfahren eingingen, reduziert sich die Zahl auf nunmehr 5.309 Neueingänge. Sie liegt damit jetzt zwar unter dem Mittel der letzten zehn Jahre (6.708), aber immer noch deutlich über der Zahl der Eingänge vor dem Verfahrensanstieg 2011/2012. Die größte Gruppe stellt nach wie vor das **Asylrecht.** Auch wenn dessen Anteil an den Eingängen weiter rückläufig ist, liegt er nach knapp 50% im Vorjahr aktuell immer noch bei gut 45%.

Die zweitgrößte Gruppe ist das **Polizei- und Ordnungsrecht** mit den darin enthaltenen Verfahren des Gesundheits-, Hygiene- und Seuchenrechts. Von den 599 Neueingängen stehen insgesamt 151 Verfahren, mithin ein Viertel, im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Verglichen mit dem Vorjahr geht die Zahl der seuchenrechtlichen Verfahren etwas zurück (190 auf 151 Verfahren). Deren Anteil an den Gesamteingängen ist mit gut 11,3% gegenüber gut 10,3% im Jahr 2020 nochmals leicht gestiegen.

Die absolute Zahl der Verfahren im **Ausländerrecht** ist von 277 auf 367 und damit um gut 32% gestiegen; ihr Anteil an den Gesamteingängen beträgt nunmehr 6,9% im Vergleich zu 4,8% im Vorjahr.

Schließlich sind auch die Neueingänge aus dem Bereich **Raumordnung, Landesplanung, Bau- und Denkmalschutzrecht** mit einer absoluten Zahl von 364 Verfahren gegenüber 321 Verfahren im Berichtsjahr 2020 angestiegen und machen nunmehr 6,85% gegenüber 5,6% im Vorjahr aus.

Die **Verteilung der Eingänge** beim Verwaltungsgericht für 2021 im Einzelnen[1]:

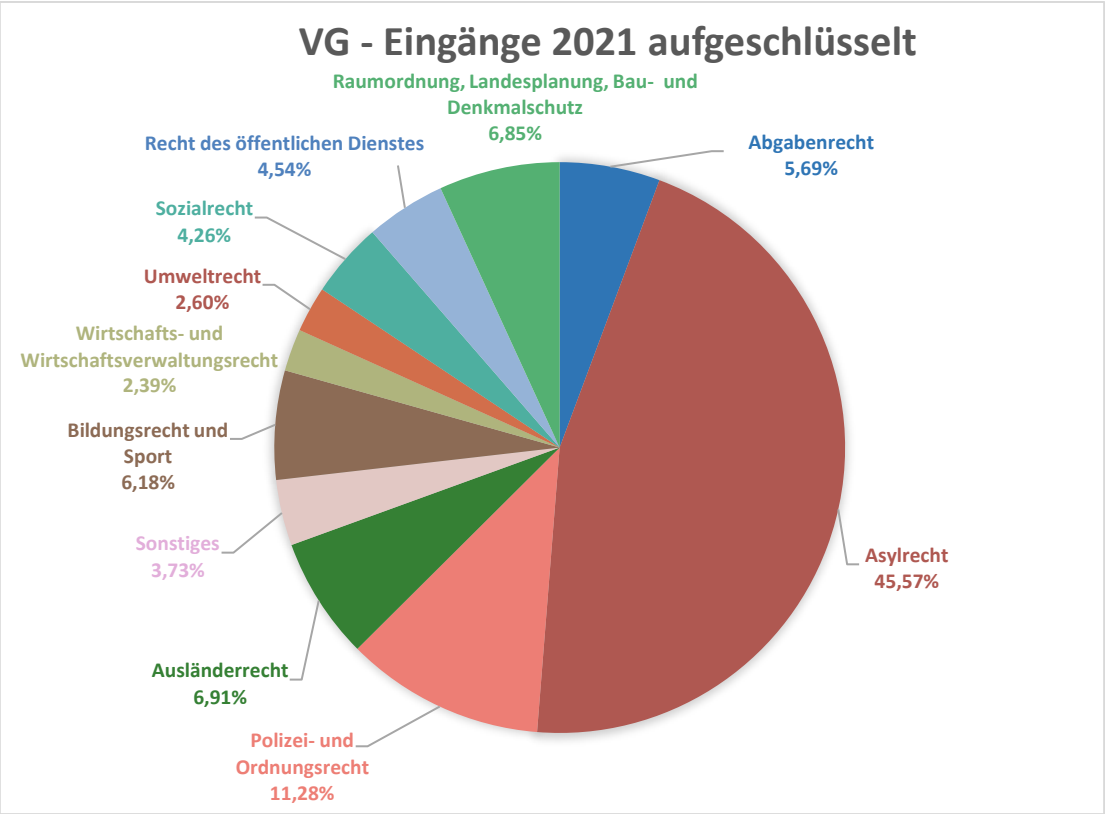

Gruppe	Anteil	Gesamt
Asyl	45,57%	2.420
Polizei- und Ordnungsrecht inkl. Gesundheit, Hygiene, Seuchenrecht sowie Verkehrsrecht; Wohnrecht	11,28%	599
Ausländerrecht	6,91%	367
Sonstiges (u.a. Kommunal- und Staatsorganisationsrecht, Wahlrecht, Disziplinar- / Berufsgerichtl. Verfahren, Informationszugang)	3,73%	198
Raumordnung, Landesplanung, Bau- und Denkmalschutzrecht	6,85%	364
Recht des öffentlichen Dienstes	4,54%	241
Bildungsrecht und Sport mit Schule, Hochschule inkl. Numerus-Clausus-Verfahren, Wissenschaft und Kunst, Film, Presse und Rundfunk, Kirchen	6,18%	328
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht inkl. Landwirtschaft, Jagd, Forst- und Fischereirecht, Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht, Recht der freien Berufe	2,39%	127
Umweltrecht inkl. Atom- und Energierecht, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Wasser- sowie Straßen- und Wegerecht	2,60%	138
Sozialrecht inkl. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz, BAföG u.Ä.; Wohngeld, Kriegsfolgenrecht	4,26%	226
Abgabenrecht (kommunale Steuern, Gebühren, Beiträge)	5,69%	302
Summe		**5.310**

[1] Diese Zahlen stammen aus internen Auswertungen der Gerichtsverwaltung und weichen wegen der unterschiedlichen Erfassung der Sachgebiete und der ihnen zugeordneten Nebenverfahren („sonstiger Geschäftsanfall“) von den Zahlen amtlicher Statistiken ab.

Eingänge – Erledigungen – Bestand

Hauptsachen und Eilverfahren nach amtlicher Statistik

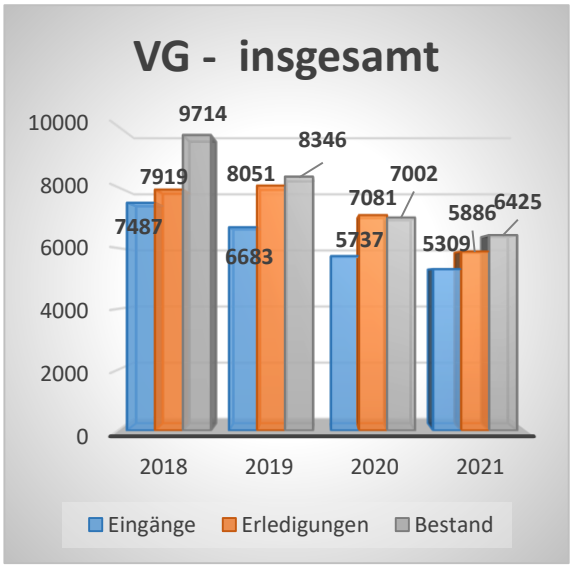

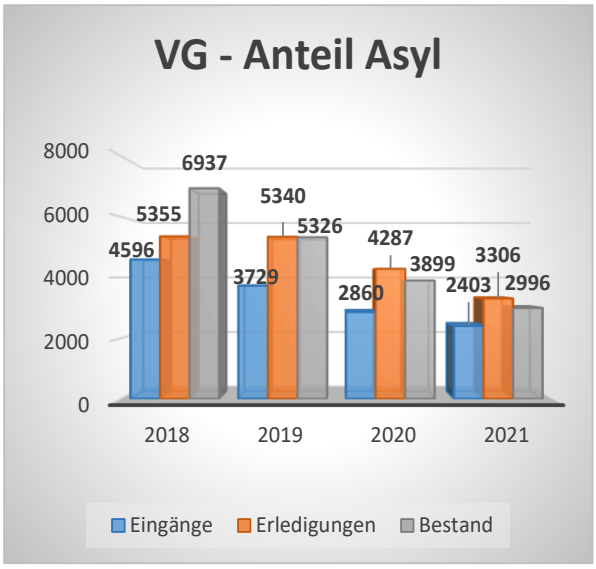

Mit den rückläufigen Eingängen konnte auch der Bestand anhängiger Verfahren – und dies im vierten Jahr – sowohl **insgesamt** als auch im Asyl-Anteil weiter abgebaut werden, auch wenn die Zahl der Erledigungen pandemiebedingt hinter denen der Vorjahre zurückblieb.

Besonders befasst war das Gericht im Jahr 2021 nochmals mit den zahlreichen und oft eilbedürftigen Verfahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung des **Coronavirus SARS-CoV-2**. Insgesamt gingen im Berichtsjahr 78 Klagen und 73 Eilanträge ein. Allein in den Monaten des erneuten Lockdowns im Februar, März und April und im Zusammenhang mit den ab März 2021 teilweise vorgenommenen Lockerungen gingen 59 Verfahren mit Corona-Bezug ein, davon 49 Eilverfahren. Bei den **Eilverfahren** handelte es sich teilweise um Verfahren, die gegen nur kurz geltende Allgemeinverfügungen gerichtet waren und deshalb besonders schnell entschieden werden mussten. Andere Anträge waren gegen individuelle Maßnahmen – auch im Bereich des Schul- und Dienstrechts – gerichtet, die einer intensiven Einzelfallprüfung bedurften. Hinzu kam die wieder steigende Zahl **ausländerrechtlicher Verfahren**. Von den insgesamt 367 Verfahren waren 154 Eilverfahren. Auch hier stellen sich häufig komplexe Rechtsfragen, die aufgrund bevorstehender Rückführungen in den Heimatstaat oft kurzfristig zu entscheiden sind. Dies hat die zuständigen Fachkammern – eine davon auch zuständig für die Verfahren betreffend Corona – sehr beansprucht.

Während die **Asyl**-Eingänge im Berichtsjahr einen Anteil von rund 45% der gesamten Eingänge ausmachen, liegt der Erledigungsanteil bei den Asylverfahren bei gut 56%. Von den 3.306 erledigten Asylsachen waren 2.914 Hauptsacheverfahren und 392 Eilverfahren. Der Anteil am Gesamtbestand konnte von gut 55% auf gut 46% reduziert werden.

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten

Im Berichtsjahr wurde die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Eilverfahren am Verwaltungsgericht mit 1,3 Monaten wiederum gehalten. Die Dauer aller erledigten Hauptsacheverfahren konnte gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr 19,4 Monate gesenkt werden, ist aber nach wie vor optimierbar.

Statistisch erfasst wird die Verfahrensdauer erst, wenn die Verfahren abgeschlossen sind. Eine hohe Verfahrensdauer ist deshalb auch ein Indiz dafür, dass sich das Verwaltungsgericht der Erledigung älterer – und häufig besonders komplexer – Verfahren aus den „klassischen“ Rechtsgebieten widmen konnte und gewidmet hat. Ein konstant bleibender Bestandsabbau bei den Asylverfahren würde es ermöglichen, Asylzuständigkeiten wieder vermehrt in Fachkammern zu bündeln, um so Kapazitäten zum Abbau älterer, schwierigerer Verfahren in den übrigen Fachkammern zu schaffen.

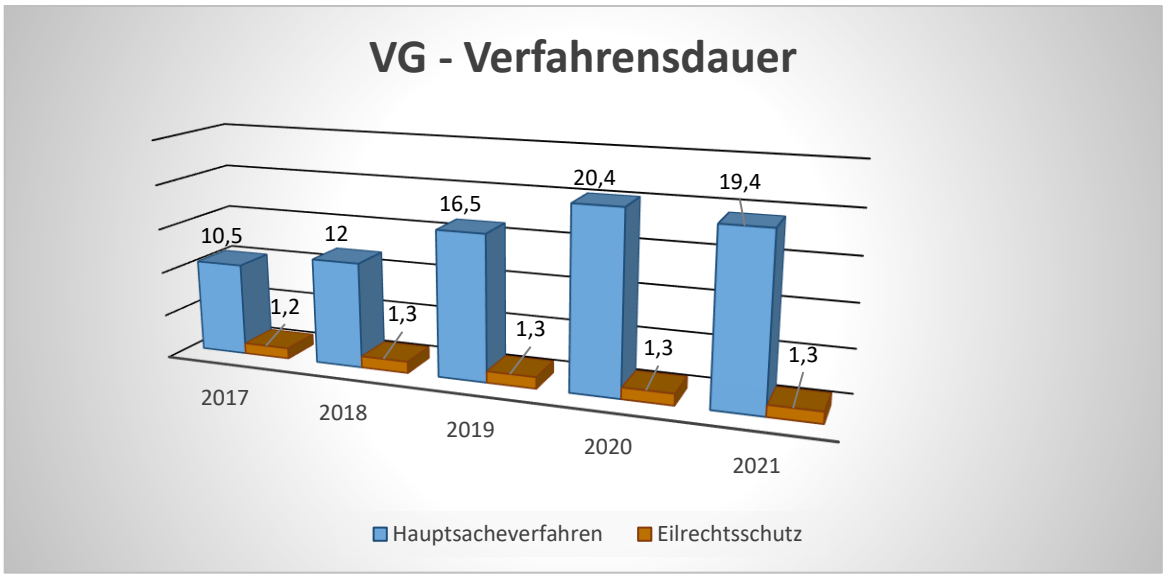

2. Oberverwaltungsgericht

Als zweite Instanz ist das Oberverwaltungsgericht für Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts zuständig. Daneben hat es als erste Instanz über Streitigkeiten zu entscheiden, die bestimmte Großvorhaben oder raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben betreffen, für die ein behördliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist (z.B. der Ausbau von Bundesfernstraßen oder Gewässern). Hinzu kommen Normenkontrollanträge, die auf die Überprüfung der Gültigkeit untergesetzlicher Normen gerichtet sind, etwa kommunale Satzungen oder Verordnungen des Landes.

Thematischer Rückblick

Vor allem zu Beginn des Berichtsjahres 2021 standen die vielfältigen Maßnahmen des Landes und der Kreise zur Bekämpfung der **Corona-Pandemie** auch beim Oberverwaltungsgericht erneut im Mittelpunkt. Zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts über die Schließung der Möbelhäuser im Kreis Segeberg und der Autohäuser in der Stadt Flensburg wurden bestätigt. Außerdem war in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu entscheiden, ob die in der Corona-Bekämpfungsverordnung enthaltenen Kontaktbeschränkungen für Personen eines gemeinsamen Haushalts, das Verbot von Dienstleistungen mit Körperkontakt einschließlich Friseurleistungen, das Verbot zum Betrieb von Sportanlagen einschließlich Golfübungsanlagen oder die Schließung des Einzelhandels für den Publikumsverkehr, soweit er nicht der Grundversorgung der Bevölkerung dient, vorläufig außer Vollzug zu setzen sind. Angegriffen wurde außerdem die in der Verordnung vorgesehene Beschränkung der Teilnehmerzahl für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen auf 100 Personen außerhalb und 50 Personen innerhalb geschlossener Räume. Sieben Schülerinnen und Schüler aus Grund- und weiterführenden Schulen hatten sich gegen eine Regelung der Schulen-Coronaverordnung gewandt, die die Verpflichtung enthielt, vor Teilnahme am Präsenzunterricht ein negatives Coronavirus-Testergebnis vorzuweisen. Ohne Erfolg blieb der Antrag eines Studierenden gegen eine Satzungsregelung der CAU Kiel, die vorsah, dass beim Ablegen einer „elektronischen Fernprüfung“ eine Videoaufsicht erfolgt, die Betroffenen also während des Schreibens einer Klausur am heimischen Schreibtisch die Kamera und das Mikrofon ihres Computers für die Aufsicht zu aktivieren hatten. Zuletzt bestätigte der für das Gesundheitsrecht zuständige 3. Senat im Dezember die für den Einzelhandel des Landes geltende 2G-Regelung als voraussichtlich rechtmäßig.

Weitere Verfahren waren von allgemeiner oder jedenfalls lokaler Bedeutung:

Die von der Stadt Schleswig verfügte Einstellung der **Bauarbeiten am Schleswiger Bahnhof** wurde vom 1. Senat endgültig bestätigt. Grund für die Einstellung war die Tatsache, dass der Investor, der das unter Denkmalschutz stehende historische

Bahnhofsgebäude im Jahre 2013 ersteigert hatte, die Bauarbeiten zwecks Umgestaltung zu einem „Eventbahnhof“ ohne entsprechende Baugenehmigung begonnen hatte.

Vom 2. Senat bestätigt wurde ein Urteil des Verwaltungsgerichts aus dem Jahre 2017, wonach der Kläger in einem Einzelfall rechtmäßig zu **Ausbaubeiträgen** in Höhe von insgesamt 189.736,33 Euro und damit zu mehr als 50% des insgesamt umlagefähigen Aufwands herangezogen werden durfte.

Anlässlich der Berufung mehrerer verbeamteter Lehrkräfte gegen Urteile des Verwaltungsgerichts kam der auch für das Dienstrecht zuständige 2. Senat zu dem Schluss, dass deren Besoldung im Jahre 2007 in den Besoldungsgruppen A 13, A 15 und A 16 gegen das verfassungsrechtliche Gebot der **amtsangemessenen Alimentation** verstößt. Dieses besagt, dass die Besoldung zu einem angemessenen Lebensunterhalt führen und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards entsprechen muss. Die Verfahren wurden dem Bundesverfassungsgericht zwecks abschließender Überprüfung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vorgelegt.

Seinen endgültigen Abschluss gefunden hat schließlich ein langjähriger, zwischenzeitlich dem Europäischen Gerichtshof vorgelegter Streit zwischen der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD). Der 4. Senat entschied im Sinne des ULD, dass mit dem Betrieb der **Facebook-Fanpage** der Wirtschaftsakademie im maßgeblichen Zeitpunkt Dezember 2011 ein schwerwiegender Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften einherging, so dass die ihr im Jahre 2013 aufgegebene Pflicht zur Abschaltung der Fanpage rechtmäßig war.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wurde eine Anordnung der Stadt Flensburg zur **Wiederherstellung einer Waldfläche** im Norden der Stadt bestätigt. Die Eigentümerin hatte ohne vorherige Genehmigung auf einer Fläche von ca. 1.200 m² Bäume und Boden entfernt und eine Schotterfläche angelegt. Der für Naturschutzrecht zuständige 5. Senat erkannte darin einen rechtswidrigen Eingriff in Natur und Landschaft und eine ungenehmigte Umwandlung des Waldes.

Zur Duldung behördlicher Maßnahmen verpflichtet wurde außerdem die Eigentümerin eines Eigenjagdbezirkes, in welchem sich der Chinesische Muntjak droht auszubreiten. Dieser gilt nach EU-Recht als invasive und gebietsfremde Art. Die Naturschutzbehörden sind gesetzlich verpflichtet, seine Etablierung und Ausbreitung zu verhindern. Der Versuch, den Bestand durch die Jägerschaft beseitigen zu lassen, hatte nicht zum Erfolg geführt.

Ohne Erfolg blieb der Versuch zweier engagierter Bürgerinnen und Bürger, die Vollziehung zweier **Bürgerentscheide** in ihrem Heimatort zu verhindern. Gestritten wird

dort über die Nutzung öffentlicher Flächen für die Errichtung eines Bürger- bzw. Gemeinschaftshauses und die Schaffung seniorengerechten Mietwohnraums. Der 3. Senat kam zu dem Schluss, dass das schleswig-holsteinische Kommunalrecht nach durchgeführtem Bürgerentscheid grundsätzlich keinen Eilrechtsschutz vorsieht. Es bleibt deshalb abzuwarten, ob die Klage vor dem Verwaltungsgericht Erfolg hat und dieses die Ungültigkeit der Abstimmung über die von der Gemeinde gegenläufig initiierten Bürgerentscheide trifft.

Auch der **Parlamentarische Untersuchungsausschuss** des Landtages zur sogenannten **Rocker-Affäre** hat den 3. Senat erneut beschäftigt. Er bestätigte, dass der frühere Justiziar und stellvertretende Leiter der Polizeiabteilung des Innenministeriums vom Ausschuss weiterhin als sogenannte Auskunftsperson behandelt werden darf und ihm – anders als dem ehemaligen Landespolizeidirektor – der Status eines Betroffenen nicht zukommt.

Im September machte der 4. Senat den Weg frei für den Beginn erster Bauarbeiten für den **Fehmarnbelt-Tunnel**. Hindernisse, die dem sofortigen Beginn der Arbeiten auf Grundstücken im Bereich des Fährhafens Puttgarden entgegenstehen, erkannte er im Gegensatz zum Verwaltungsgericht nicht und entschied, dass die vorläufige Besitzeinweisung zugunsten der Vorhabenträger schon vollzogen werden dürfe. Für die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sei nicht die Enteignungsbehörde, sondern die Planfeststellungsbehörde zuständig. Die noch ausstehende Planergänzung in Bezug auf die küstennahen geschützten Riffe sei von den in Rede stehenden Vorbereitungsarbeiten im Bereich der Ostmole nicht betroffen.

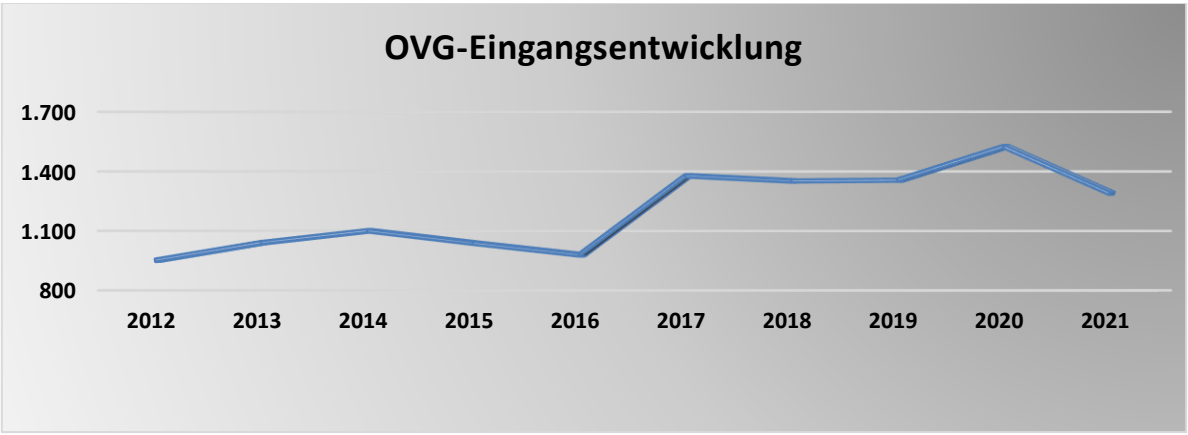

Die Eingänge in den zusammengenommenen erst- und zweitinstanzlichen Verfahren sind im Berichtsjahr 2021 – wie am Verwaltungsgericht – wieder rückläufig (von 1.525 auf 1.289), liegen aber immer noch über dem Jahresmittel der letzten zehn Jahre. Die größte Gruppe stellt weiterhin das **Asylrecht** mit einem Anteil von fast 43%.

Die zweitgrößte Gruppe ist mit 13,7% das **Polizei- und Ordnungsrecht** einschließlich der Verfahren des Gesundheits-, Hygiene- und Seuchenrechts. Von den 177 Neueingängen stehen 56 Verfahren, mithin ein Drittel, im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2. Verglichen mit dem Vorjahr ist die Zahl der neu eingegangenen seuchenrechtlichen Verfahren damit erheblich zurückgegangen (von 159 auf 56 Verfahren).

Als drittes folgt der Bereich **Raumordnung, Landesplanung, Bau- und Denkmalschutzrecht**, der sowohl erst- als auch zweitinstanzliche Verfahren erfasst. Die Eingangszahlen haben sich hier im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt (von 71 auf 158); der Verfahrensanteil dieses Bereichs beträgt nunmehr rund 12,3% im Vergleich zu knapp 7% im Vorjahr. Grund für diesen Anstieg ist zunächst die im Dezember 2020 auf das OVG übergegangene erstinstanzliche Zuständigkeit für **Windkraftanlagen**, deren Genehmigung dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegt (ab einer Gesamthöhe von 50 m). Geklagt wird hier in 34 Verfahren; einerseits von Nachbarinnen und Nachbarn gegen solche Genehmigungen („Drittanfechtung“) und andererseits von Betreiberinnen und Betreibern entweder gegen Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen oder auf Erteilung einer versagten Genehmigung; hinzu kommen 10 Eilanträge. Eine weitere beträchtliche Zahl von erstinstanzlich eingegangenen Normenkontrollverfahren betrifft die **Regionalplanung Windenergie** der Landesregierung. Auf dem Prüfstand stehen hier die am 31. Dezember 2020 in Kraft getretenen Landesverordnungen für den

- Regionalplan I (Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg: 8 Anträge),
- Regionalplan II (kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde: 2 Anträge) und
- Regionalplan III (kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn: 43 Anträge).

Hinzu kommt der Normenkontrollantrag eines Windkraftbetreibers, der sich gegen die Ende Oktober 2020 erfolgte Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land" im Landesentwicklungsplan wendet, konkret gegen die festgelegten **Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Gebäuden mit Wohnnutzung** in Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (fünffache Gesamthöhe der Anlage) sowie im Außenbereich zu Wohnnutzungen (dreifache Gesamthöhe). Auf diesen verbindlich festgelegten Zielen der Raumordnung bauen die drei Regionalpläne von Dezember 2020 auf.

Die **Verteilung der Eingänge** beim Oberverwaltungsgericht für 2021 im Einzelnen[2]:

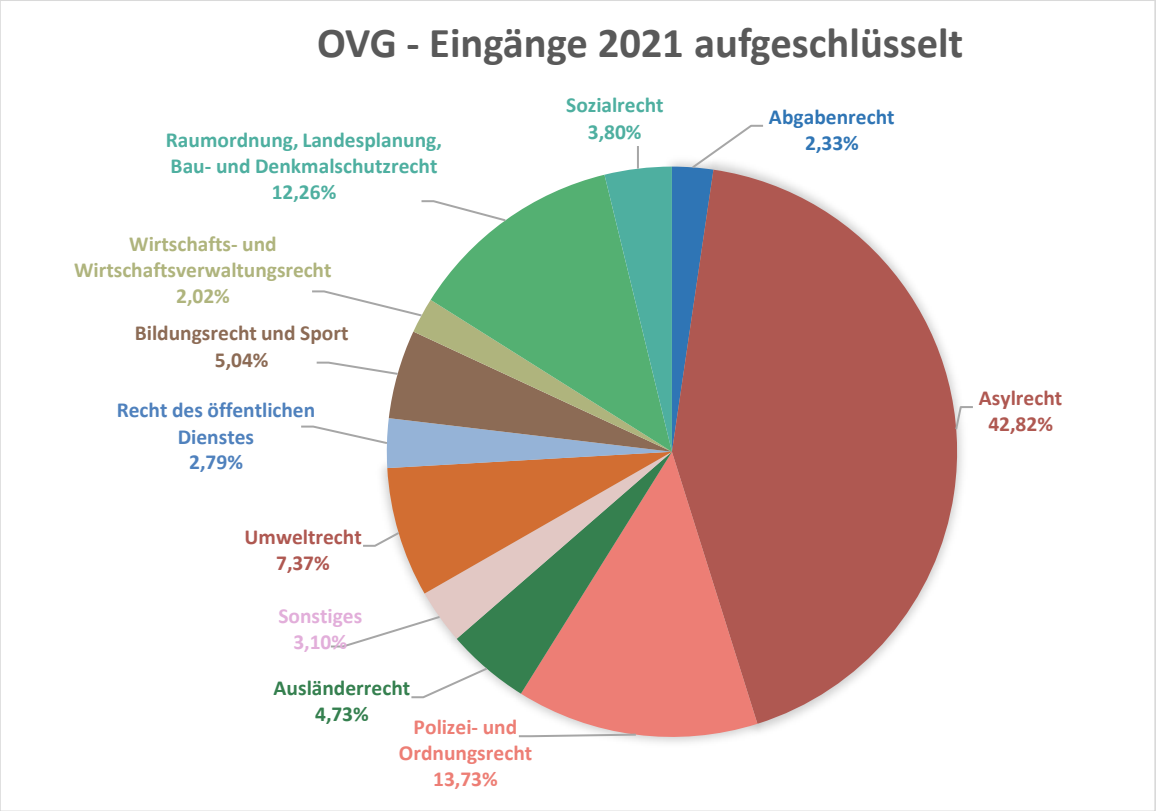

Gruppe	Anteil	Gesamt
Asyl	42,82%	552
Polizei- und Ordnungsrecht inkl. Gesundheit, Hygiene, Seuchenrecht sowie Verkehrsrecht; Wohnrecht	13,73%	177
Ausländerrecht	4,73%	61
Sonstiges (u.a. Kommunal- und Staatsorganisationsrecht, Wahlrecht, Disziplinar- / Berufsgerichtl. Verfahren, Informationszugang)	3,10%	40
Raumordnung, Landesplanung, Bau- und Denkmalschutzrecht	12,26%	158
Recht des öffentlichen Dienstes	2,79%	36
Bildungsrecht und Sport mit Schule, Hochschule inkl. Numerus-Clausus-Verfahren, Wissenschaft und Kunst, Film, Presse und Rundfunk, Kirchen	5,04%	65
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht inkl. Landwirtschaft, Jagd, Forst- und Fischereirecht, Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht, Recht der freien Berufe	2,02%	26
Umweltrecht inkl. Atom- und Energierecht, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Wasser- sowie Straßen- und Wegerecht	7,37%	95
Sozialrecht inkl. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz, BAföG u.Ä.; Wohngeld, Kriegsfolgenrecht	3,80%	49
Abgabenrecht (kommunale Steuern, Gebühren, Beiträge)	2,33%	30
Summe		**1.289**

[2] Diese Zahlen stammen aus internen Auswertungen der Gerichtsverwaltung und weichen wegen der unterschiedlichen Erfassung der Sachgebiete und der ihnen zugeordneten Nebenverfahren („sonstiger Geschäftsanfall“) von den Zahlen amtlicher Statistiken ab.

Eingänge – Erledigungen – Bestand

Hauptsachen und Eilverfahren erster und zweiter Instanz nach amtlicher Statistik

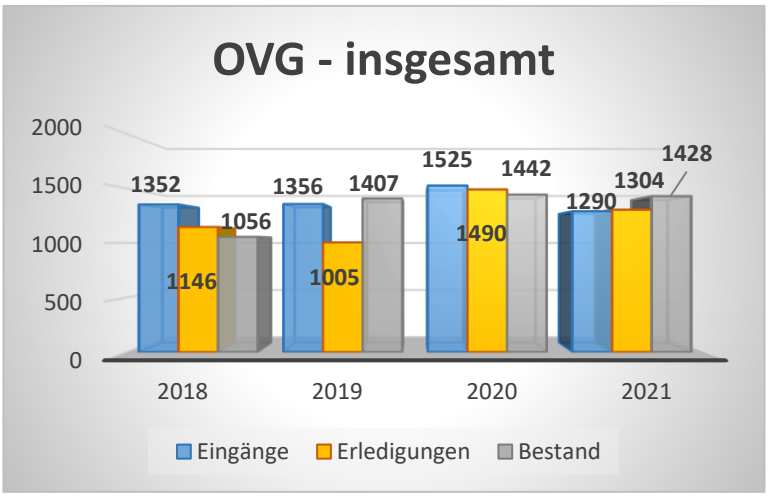

Der in den letzten Jahren zu beobachtende Anstieg des Bestandes anhängiger Verfahren konnte zwar gestoppt, ein nennenswerter Abbau aber nicht erreicht werden. Der Bestand ist nicht in gleichem Maße zurückgegangen wie die Eingänge; dies ergibt sich sowohl bei Auswertung der Bestände aller Verfahrensarten (insgesamt) als auch speziell für den Asylbereich. Gerade hier ist die Zahl der Neueingänge nach Jahren des Anstiegs erstmals zurückgegangen, liegt mit einem Anteil von rund 42% aber nach wie vor hoch. Ihr Erledigungsanteil liegt bei gut 46%. Der Anteil am Gesamtbestand war bis in das Jahr 2019 auf 56,4% angestiegen und wurde nunmehr auf 49,3% zurückgeführt.

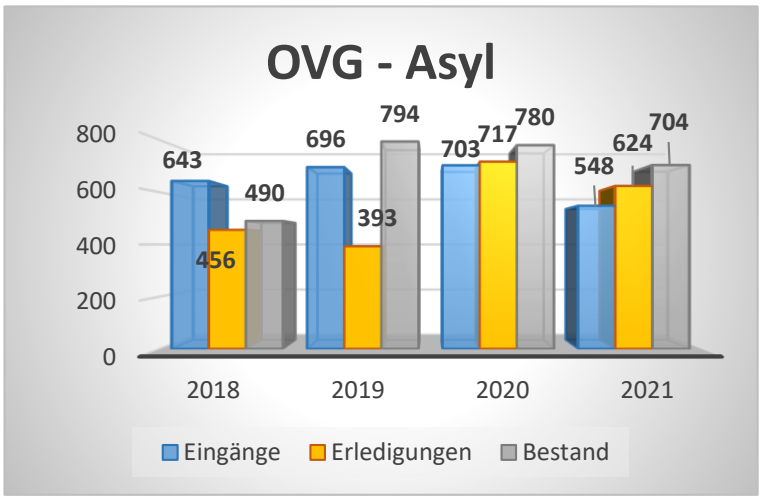

Die nachfolgend abgebildeten Verfahren **1. Instanz** betreffen traditionell nur die **Hauptsacheverfahren**. Sie sind in der Regel deutlich arbeitsaufwändiger als die zweitinstanzlichen Verfahren. Während die Eingangszahlen insgesamt zurückgegangen sind, zeigt sich hier eine umgekehrte Entwicklung. Der Anteil an den Gesamteingängen steigt von zuletzt 6% auf gut 11% im Berichtsjahr 2021.

Von den amtlich erfassten141 Neueingängen entfallen im Berichtsjahr 2021 allein 99 auf **Normenkontrollanträge**, ein Großteil (54) betrifft die oben genannten Landesverordnungen zur Regionalplanung Wind. 18 weitere Anträge richten sich gegen Regelungen aus Verordnungen der Landesregierung zwecks Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 und 14 gegen Bebauungspläne. Unter den Klagen, die **technische Großanlagen** betreffen, finden sich hauptsächlich diejenigen gegen einzelne Windkraftanlagen (34); 2 Anträge richten sich gegen Planfeststellungsbeschlüsse (1. Bauabschnitt B 404 und Ersatz der beiden kleinen Schleusenkammern in Kiel-Holtenau).

Mit den Eingängen ist auch der Bestand erheblich gestiegen:

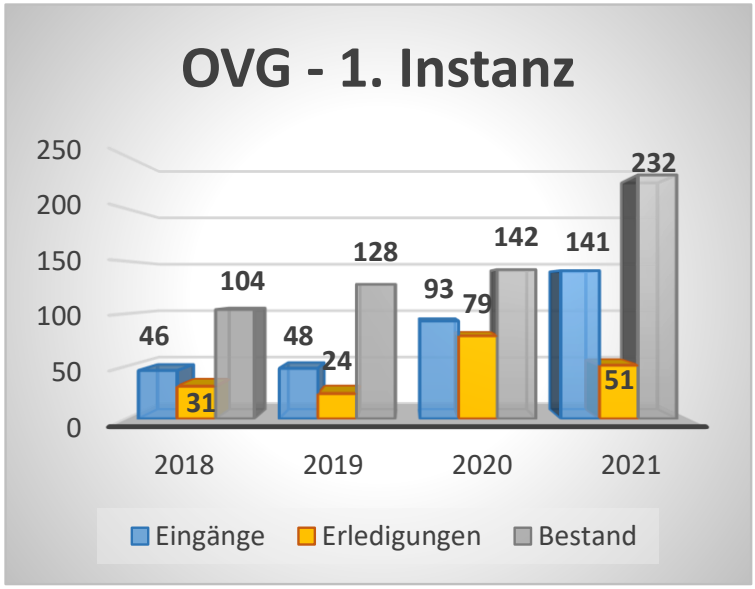

Nicht abgebildet, aber gesondert zu nennen ist die erneut überdurchschnittlich hohe Zahl an zusätzlich eingegangenen 58 erstinstanzlichen **Eilverfahren**, 31 davon allein aus dem Bereich des Infektionsschutzes und 11, die die Genehmigung von Windkraftanlagen betreffen.[3]

[3] Auch diese Zahlen stammen aus internen Auswertungen der Gerichtsverwaltung; sie weichen wegen fehlerhaft erfolgter Meldungen von den Zahlen amtlicher Statistiken ab

Durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten

In der ersten Instanz ist die durchschnittliche Verfahrensdauer in den Eilverfahren erfreulicherweise nur gering angestiegen, in den Hauptsacheverfahren dagegen deutlich. Der im Jahre 2019 neu eingerichtete 5. Senat hat damals zwar zahlreiche Verfahren aus dem mit erstinstanzlichen Verfahren überlasteten Baurechtssenat übernommen, konnte wegen der im Berichtsjahr 2020 allgemein erheblich angestiegenen Eingangszahlen und wegen der Neueingänge speziell zur Windkraft im Berichtsjahr 2021 aber keine nachhaltige Besserung erreichen.

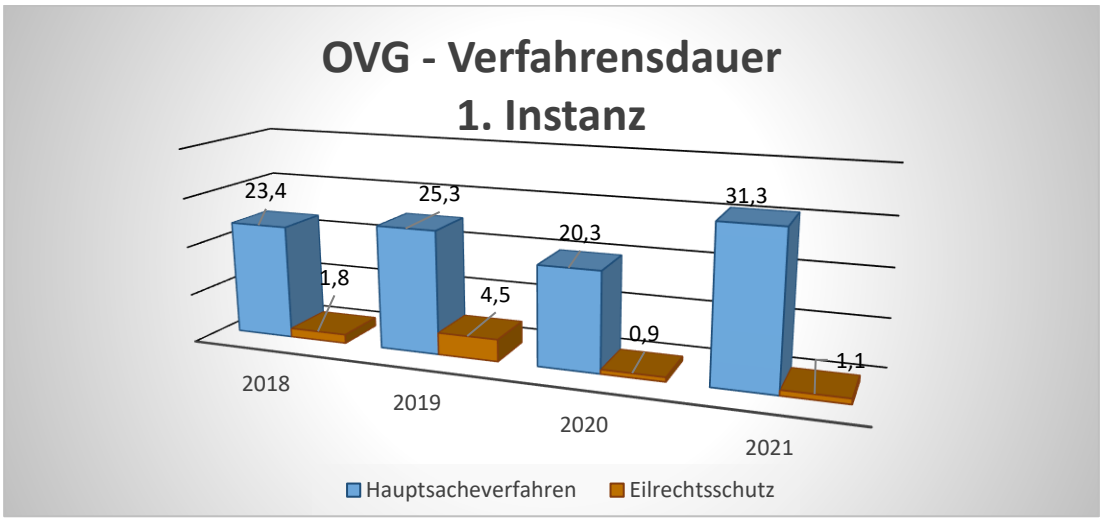

In der zweiten Instanz konnte die durchschnittliche Verfahrensdauer nur in den Verfahren auf Zulassung der Berufung wieder leicht gesenkt werden, aber selbst diese bleibt zu optimieren.

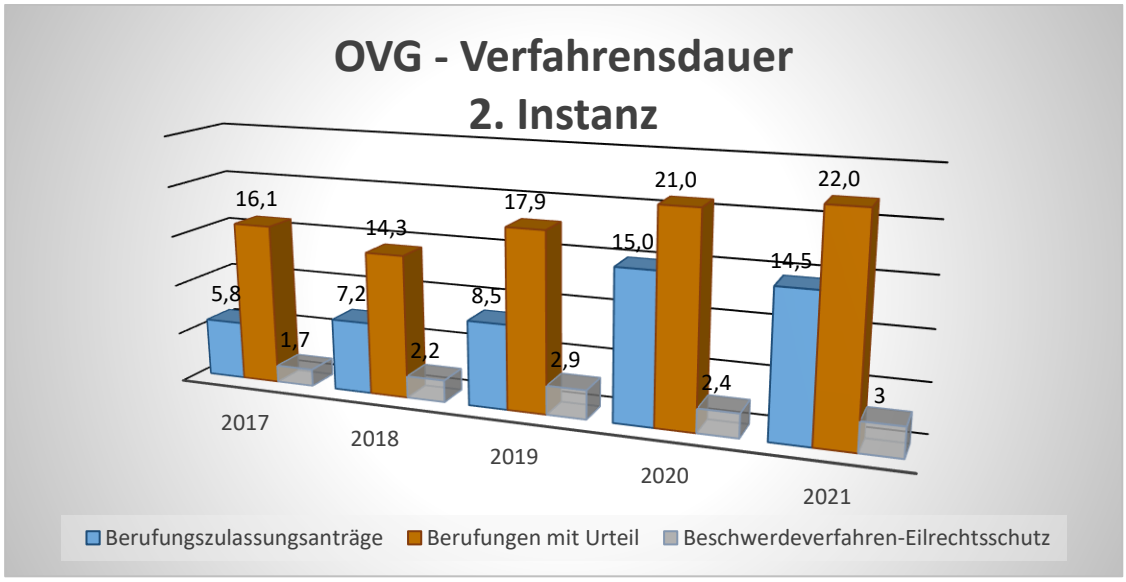

II. Personaleinsatz in Arbeitskraftanteilen

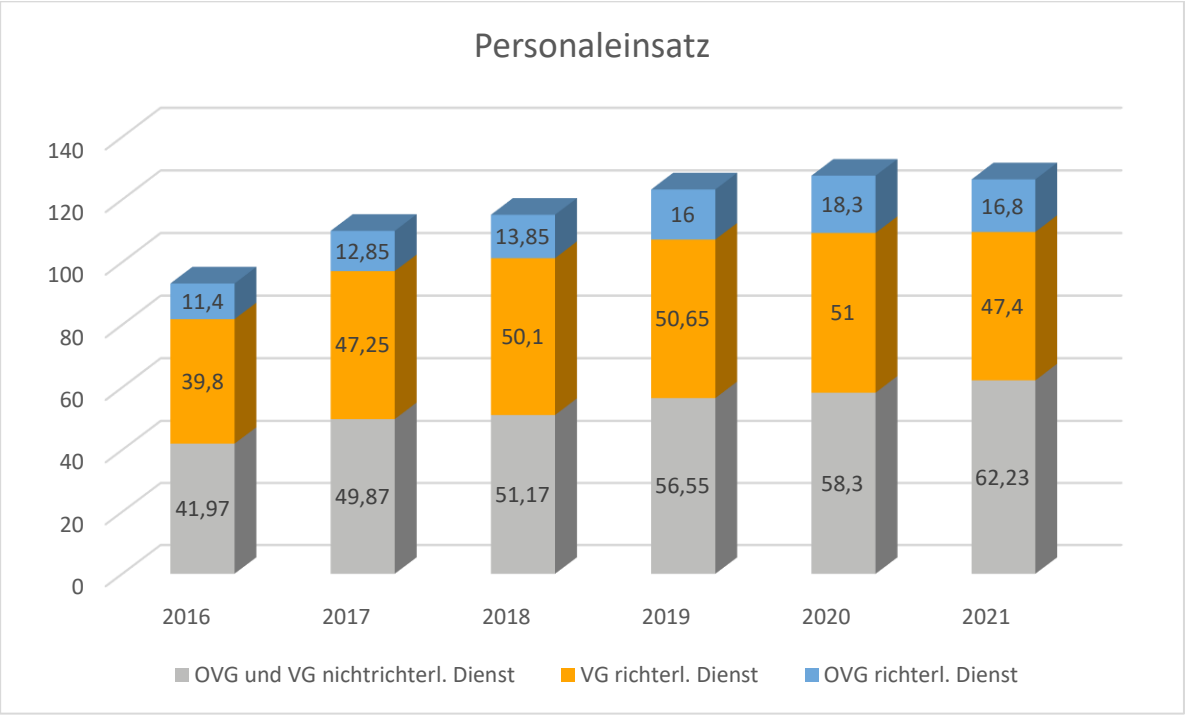

Die Zahlen beziehen sich auf die tatsächliche Personalausstattung am jeweiligen Jahresende. Sie geben weder den durchschnittlichen Personaleinsatz wieder noch müssen sie mit den vorhandenen Planstellen übereinstimmen.

In der Zeit von 2016 bis 2021 ist die Gesamtarbeitskraft der beiden Gerichte von rund 93 auf 126 Anteile und damit um 35% gestiegen. Im 5-Jahres-Vergleichszeitraum 2015 bis 2020 betrug die Steigerung noch 45%.

III. Zusammenfassung

Mit Ausnahme der erstinstanzlichen Verfahren am Oberverwaltungsgericht sind die Eingangszahlen in beiden Gerichten durchweg zurückgegangen. Dass die Erledigungszahlen dennoch nicht gesteigert werden konnten, dürfte verschiedene Ursachen haben. So litt der Sitzungsbetrieb weiterhin unter den durch die Corona-Pandemie erzwungenen Einschränkungen. Außerdem hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit im November 2021 ihren verfahrensbezogenen Betrieb von der Papierakte auf die e-Akte umgestellt. Hier musste von allen Personalbereichen viel Arbeitskraft und Zeit investiert werden. Technische Anlaufschwierigkeiten und der Weiterbetrieb anhängiger Verfahren mit Hybrid-Akten (analoge und elektronische Aktenanteile) tun ihr Übriges. Die Umstellung auf die e-Akte macht außerdem einen Umbau der Sitzungssäle erforderlich, weshalb die Verlegung des Sitzungsbetriebs in die leerstehende Gallbergschule am anderen Ende Schleswigs vorbereitet werden musste.

Wesentlicher Grund für die letztlich stagnierenden Erledigungs- und Bestandszahlen und für den Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer ist der nach wie vor zu hohe Bestand an Altverfahren, dem mit der derzeitigen Personalausstattung nur langsam (am Verwaltungsgericht) bzw. gar nicht (am Oberverwaltungsgericht) beizukommen ist.

Auch wenn das **Verwaltungsgericht** sowohl die Bestände als auch die durchschnittliche Verfahrensdauer dank höheren Personaleinsatzes seit 2018 leicht zurückführen konnte, ist dies noch kein Grund zur Entwarnung. Ein durchschnittlicher Zeitraum von mehr als 1,5 Jahren (19,4 Monate) vom Eingang der Klage bis zum Urteil ist den einzelnen Rechtsschutzsuchenden nur schwer verständlich zu machen und sicher kein Zustand, bei dem es sein Bewenden haben sollte. Bei allen Einschränkungen in den täglichen Arbeitsabläufen könnten, wie oben auf Seite 6 ausgeführt, langfristig weitere Kapazitäten für die Kernmaterien freigesetzt werden, wenn der Asylbestand weiter abgebaut werden könnte. Ob allerdings auch die Asyleingänge rückläufig bleiben, ist keineswegs gewiss. Der nach wie vor hohe Bestand noch abzuarbeitender Asylklagen wiederum kann allerdings nur dann kleiner werden, wenn es gelänge, mehr Verfahren zu erledigen als im gleichen Jahr eingehen. Selbst bei gleichbleibender Personalstärke würde sich dies noch über Jahre hinziehen.

Am **Oberverwaltungsgericht** ging die Zahl der Eingänge und der Gesamtbestand nur in den zweitinstanzlichen Verfahren zurück, während der Anteil der regelmäßig arbeitsintensiveren erstinstanzlichen Verfahren erheblich zugenommen hat. So kommt es in der Gesamtbilanz des Berichtsjahres 2021 zwar immer noch zu einer Reduzierung der Eingangszahlen und des Gesamtbestandes (s. Seite 12), doch wird sich dieser Trend aufgrund der Verschiebung der Anteile zwischen erst- und zweitinstanzlichen Verfahren nicht halten lassen. Die Zunahme erstinstanzlicher Verfahren

beruht auf gesetzlichen Änderungen, die der Beschleunigung wichtiger Infrastrukturvorhaben dienen; sie werden eher mehr als weniger. Es ist deshalb anzunehmen, dass das Gericht den erreichten Stand bei gleichbleibender Personalausstattung nicht wird halten können. Unerfreuliche Konsequenz der derzeitigen Lage ist der Anstieg der Verfahrensdauer. Selbst in Verfahren auf Zulassung der Berufung, in denen nur ein schriftlicher Beschluss ergeht, sind Verfahrensdauern von zwei oder auch drei Jahren schon jetzt keine Seltenheit mehr. Werden die Verfahren ihrem Alter nach abgearbeitet, schlägt dies statistisch mit einer hohen Verfahrensdauer zu Buche. Der Grund dafür, dass in den erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren und den zugelassenen Berufungen nicht zeitnah verhandelt wird, kann im Einzelfall in dem Verhalten der Beteiligten oder in der Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung liegen. Jedoch stellen solche Gründe bei diesen Verfahrenslaufzeiten die Ausnahme dar und betreffen regelmäßig nur begrenzte Zeiträume.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Medien

OVG

presse@ovg.landsh.de

Pressesprecherin OVG
Christine Nordmann
tel 04621 86-1636

Stellv. Pressesprecherin OVG
Birgit Voß-Güntge
tel 04621 86-1700

weiterer stellv. Pressesprecher OVG
Hendrik Jensen
tel 04621 86-1631

VG

presse-vg@ovg.landsh.de

Pressesprecherin VG
Friederike Lange
tel 04621 86-1550

Stellv. Pressesprecher VG
Klaus-Martin Meyer
tel 04621 86-1550

Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgerichtsgerichtsbarkeit
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

www.schleswig-holstein.de/ovg